

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Bachelorstudiengang
Medienmanagement
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Medien
Vom 29. März 2023

Auf Grund von § 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren
- § 9 Annahmefrist, Nachrückverfahren
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Medienmanagement an der Fakultät Medien der HSMW.

§ 2
Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist online im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3

Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Bachelorstudiengang Medienmanagement motiviertesten und geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

§ 4

Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach § 29 Abs. 1, 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 657)

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung nach § 4 Nr. 1 werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben und
 3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Referat Zulassung und Rechtsangelegenheiten.

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät Medien mit Beschluss des Fakultätsrates eine Zulassungskommission.
- (2) Der Zulassungskommission gehören drei Personen an, davon mindestens ein Professor oder eine Professorin der Fakultät Medien. Den Vorsitz führt eine vom Fakultätsrat bestimmte Person.

- (3) Die Zulassungskommission legt Kriterien für die Vergabe der Wertungspunkte in den Verfahrensabschnitten der §§ 7 bis 9 fest.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Diese werden nach folgender Formel vergeben:

$$\text{Wertungspunkte} = (4 - \text{Durchschnittsnote}) \times 10$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 8

Vorerfahrungen

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 18 Wertungspunkte erreicht werden.
- (2) In die Wertung können folgende Vorerfahrungen eingebracht werden:
 - 1. Berufsausbildungen,
 - 2. Berufsausübung und Praktika,
 - 3. abgeleistete Dienste.
- (3) Für abgeschlossene medienpezifische Berufsausbildungen werden 30 Wertungspunkte vergeben. Für sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen werden 15 Wertungspunkte vergeben.
- (4) Für Berufsausübung und Praktika werden maximal 18 Wertungspunkte vergeben. Die Zeiten der medienpezifischen Tätigkeiten und solcher ohne Medienbezug werden getrennt voneinander addiert. Anhand der Dauer der Tätigkeiten mit und ohne Medienbezug werden mittels der folgenden Tabelle Wertungspunkte ermittelt, es wird einmalig größte ermittelte Anzahl der Wertungspunkte vergeben.

	medienpezifische Tätigkeiten	Tätigkeiten ohne Medienbezug
bis zwei Wochen	2 Wertungspunkte	1 Wertungspunkt
bis sechs Monate	6 Wertungspunkte	3 Wertungspunkte
bis ein Jahr	12 Wertungspunkte	6 Wertungspunkte
mehr als ein Jahr	18 Wertungspunkte	9 Wertungspunkte

- (5) Medienspezifische Tätigkeiten sind insbesondere journalistische Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Medienproduktion.

- (6) Dem Antrag auf Zulassung sind zum Nachweis der Vorerfahrungen geeignete Dokumente in Kopie beizufügen, beispielsweise von Praktikums-, Abschluss- oder Arbeitszeugnissen, Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen. Aus den Unterlagen müssen Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.

§ 9

Studieneignungstest

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 12 Wertungspunkte erreicht werden. Der Studieneignungstest wird mit sehr geeignet, geeignet oder weniger geeignet bewertet und dafür 12, 8 beziehungsweise 4 Wertungspunkte vergeben.
- (2) Der Studieneignungstest besteht aus einer Eigenpräsentation (Abs. 3). Mit der Erarbeitung der Eigenpräsentation soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die eigene Motivation und Eignung für den Studiengang und das angestrebte Berufsfeld individuell zu reflektieren und angemessen darzustellen.
- (3) Die Zulassungskommission veröffentlicht jährlich spätestens zum 15. April eine genaue Aufgabenstellung für die Eigenpräsentation, aus der inhaltliche, gestalterische und formale Anforderungen hervorgehen.

§ 10

Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren

Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Personen die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

§ 11

Annahmefrist, Nachrückverfahren

- (1) Erfolgreichen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Der Studienplatz wird durch die Beantragung der Immatrikulation angenommen. Den anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern werden ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung der letzten erfolgreichen Bewerbung mitgeteilt.
- (2) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Ranglisten in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 12

Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengang Medienmanagement an der Hochschule Mittweida

vom 27. April 2022 außer Kraft. Diese Ordnung wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. März 2023 und dem am 28. März 2023 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. März 2023

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt